

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit	14.11.2024	öffentlich - Kenntnisnahme

Vorlage zum Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.10.2024 - Umsetzung der neuen Regelungen zum Deutsch-Sprachtest im Vorschulalter

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat sich mit 6 Fragen an die Verwaltung gewandt. Diese wurden entlang der aktuellen Sachlage und den vorliegenden Gesetzesentwürfen der Bayerischen Staatskanzlei bearbeitet.

1. Wie plant die Stadt mit der neuen Pflicht zum Deutsch-Sprachtest im Vorschulalter umzugehen? Gibt es dazu bereits ein Konzept?

Zunächst einmal muss festgehalten werden, dass das „Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ bisher nur als ein Entwurf vorliegt und noch nicht beschlossen wurde. Hieraus leiten sich Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), der Grundschulordnung (GrSO), der Meldedatenverordnung (MeldDV), des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sowie der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) ab.

Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, werden jetzt schon hinsichtlich ihrer sprachlichen Kompetenzen eingeschätzt. Die Ausführungsverordnungen des Bayerischen Kin-

derbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) schreiben den Kitas im § 5 Abs. 2 und 3 jeweils Satz 1 vor:

„(2) ¹**Der Sprachstand von Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, ist in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres** anhand des zweiten Teils des Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMIK) – Sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)“ **zu erheben.** (...)“

(3) ¹**Der Sprachstand von Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, ist ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres** vor der Einschulung anhand des Beobachtungsbogens „Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (SELDAK)“ **zu erheben.** (...)“

Es geht im Gesetzentwurf um diejenigen vier- oder fünfjährigen Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Dies dürfte in Fürth etwa 5 – 8 % der Kinder betreffen.

Bayerns **Familienministerin Ulrike Scharf:** „In allen bayerischen Kitas wird bereits verpflichtend der Sprachstand eines jeden Kindes erhoben. Wichtig ist, dass wir mit dem neuen Konzept auch die Kinder erfassen, die bislang keine Kita besuchen.“ (Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 21. Februar 2024) Erstmals vorgenommen werden soll der neue Test bei **Kindern, die im September 2026 eingeschult werden.** Somit werden also 2025 die Sprachkenntnisse der dann Viereinhalb- bis Fünfjährigen überprüft. "Zu Beginn des Jahres 2025 erhalten die Eltern von der zuständigen Grundschule ein Schreiben mit allen wesentlichen Informationen." (Staatskanzlei)

2. Wer wird diese Sprachtests durchführen?

Laut Gesetzentwurf liegt die Verantwortung bei den Schulleitungen der Grundschulen. Art. 37 BayEUG soll geändert werden und im neu eingefügten Absatz 3 heißt es dann wohl als Satz 2 und 3: „²**Zuständig ist die Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt** hat und in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. ³Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser keine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird.“

3. Steht bereits fest, welche Kitas mit „Vorkurs Deutsch“ dann die spezielle Betreuung von Kindern übernehmen, bei denen Defizite festgestellt wurden?

Zunächst einmal werden Eltern angewiesen, spätestens bis zum Beginn des nächsten Kita-Jahres einen Platz zu suchen. Wenn sie keinen finden, müssen sie gegenüber der Schule aufzeigen, warum ihnen das nicht gelungen ist. Somit werden die Eltern ihren Bedarf entweder über das digitale Portal „Little Bird Fürth“ oder bei nicht-teilnehmenden Einrichtungen direkt anmelden. Eventuell kommen sie auch auf die Servicestelle Kita-Platz des Amtes für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule zu. Sobald Eltern gegenüber der Kommune einen Bedarf an einem Betreuungsplatz anmelden, muss dieser binnen max. 3 Monaten im Umkreis von 5 km zum Wohnort, erreichbar in max. 30 Min. zur Verfügung gestellt werden. Somit werden anfragende Eltern genauso bedient, wie andere Eltern, die aus eigenem Impuls sich um einen Kita-Platz bemühen.

Alle Kindertageseinrichtungen, die Kinder im Alter von 4 Jahren bis zur Einschulung betreuen sind schon heute dazu verpflichtet, bei ermitteltem Bedarf, der sich aus den standardisierten Beobachtungsverfahren ableitet, einen Vorkurs anzubieten. Der "Vorkurs Deutsch" ist eine gezielte Sprachförderung für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf im Deutschen. Die Kurse umfassen 240 Stunden – je 120 werden von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und von Grundschullehrkräften oder externen Mitarbeitenden der Grundschule gehalten.

Die Ausführungsverordnungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) schreiben den Kitas im § 5 Abs. 2 und 3 jeweils Satz 2 vor:

„(2) (...) ²Die sprachliche Bildung und Förderung von Kindern, die nach dieser Sprachstandserhebung besonders förderbedürftig sind oder die zum Besuch eines Kindergartens mit integriertem Vorkurs verpflichtet wurden, ist in Zusammenarbeit mit der Grundschule auf der Grundlage der entsprechenden inhaltlichen Vorgaben „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn“ oder einer gleichermaßen geeigneten Sprachfördermaßnahme durchzuführen.

(3) (...) ²Auf Grundlage der Beobachtung nach dieser Sprachstandserhebung wird entschieden, ob ein Kind besonders sprachförderbedürftig ist und die Teilnahme am Vorkurs Deutsch oder einer gleichermaßen geeigneten Sprachfördermaßnahme empfohlen wird. ³Der Bogen kann auch in Auszügen verwendet werden.“

Wenn nun neue Kinder hinzukommen, die über die schulische Sprachstandserhebung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung verpflichtet wurden, werden diese dem Vorkurs 240 zugeordnet oder -sollte ein Vorkurs in der Kita noch nicht existieren – ein solcher initiiert. Im Jahr vor der Einschulung übernimmt die Grundschule die 120 Std. Vorkurs.

4. Welches Vorgehen ist bei Kindern im Vorschulalter geplant, die keine Betreuungseinrichtung besuchen?

Bei Kindern, deren Sprachkenntnisse normal entwickelt sind, wird nichts passieren, da es keine Pflicht zum Besuch einer Kindertageseinrichtung gibt. Im neu gefassten Abs. 3 Satz 4 des Art. 37 BayEUG heißt es: „Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, wird **von der zuständigen Grundschule verpflichtet**, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer **Mindestbuchungszeit von über drei Stunden** täglich eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen.“

5. Laufen bereits Maßnahmen zur entsprechenden Qualifizierung von Mitarbeitenden?

Wie bereits ausgeführt, gibt es die qualifizierten Mitarbeitenden für den Sprachkurs 240 bereits in Schulen und Kitas.

6. Wie wird vorgegangen, wenn Eltern ihre Kinder nicht in entsprechende Einrichtungen mit „Vorkurs Deutsch“ geben wollen?

Das bleibt abzuwarten und liegt nicht im Ermessen der Stadtverwaltung. Art. 119 Abs. 1 BayEUG wird entsprechend geändert. Dort heißt es dann:

„(1) Mit **Geldbuße** kann belegt werden, wer (...)

entgegen Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, entgegen Art. 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 **nicht dafür sorgt, dass ein Kind regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht**; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, (...)

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Prüfung der Klimarelevanz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Prüfung der Klimarelevanz nicht notwendig			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung: Die Anfrage fällt unter die beschriebenen Ausnahmen				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztageschule**

Fürth, 29.10.2024

gez. Braun

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztageschule Thiem, Tobias	Telefon: 0911/974-1543
---	---------------------------

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden: